

SATZUNG

des Fördervereins der Gustav-Heinemann-Gesamtschule

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gustav-Heinemann-Gesamtschule".

Er hat seinen Sitz in Essen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will

- die Schule in ihrer pädagogischen Arbeit durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen
- Eltern, Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Arbeit und Aufgaben fördern
- Gespräche über pädagogische Fragen ermöglichen und die Schule zu einem pädagogischen und kulturellen Zentrum für alle interessierten Bürger machen
- finanziell bedürftige Schüler unterstützen.

Die Maßnahmen des Vereins werden mit der Schulleitung und der Lehrerschaft abgestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wird, und dauert für die Zeit des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein in seinen Zielen und Maßnahmen zu unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Anträge an den Vorstand stellen.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie die Mitglieder; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs.

Mitglieder, die den satzungsgemäßen Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Beiträge und Spenden

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.

Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann nur von ihr verändert werden. Beitragsveränderungen werden erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

Der Beitrag von juristischen Personen beträgt das Doppelte des Beitrages, der jeweils für eine natürliche Person gilt. Der Beitrag ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr halbjährlich - zum 30.9. und 30.3. - oder jährlich - zum 30.9. - möglichst bargeldlos zu entrichten.

Spenden können nur vom Vorstand angenommen werden.

Aus den Reihen der Mitglieder werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören.

Sie sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr (in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres) die gesamte Buchführung zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Alle Mittel sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Kassierer).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Erwünscht ist, dass mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft dem Vorstand angehört.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Aufgabe zu unterstützen und in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und ist stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingetragenen Mitglieder. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien der Arbeit des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentlich und außerordentlich - erfolgen durch den Vorstand und haben zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung muss Tagungsort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

Anträge:

Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden

- von den Mitgliedern des Vereins
- von der Schulleitung
- von den Mitwirkungsorganen der Schule.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden - außer im Falle der Satzungsänderung - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, in diesem Falle ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenabschlusses durch den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Beirats und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- Aussprache über den künftigen Arbeitsplan und geplante Veranstaltungen des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. November 2007 in Kraft.